

## Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 9. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 14. Mai 2007</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungs- und Bauamt	<i>Datum</i> 24.11.2015
<i>Sachbearbeitung:</i> Anja Becker	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	04.12.2015	

### Sachverhalt:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG) vom 01.04.2004 zuletzt geändert durch Gesetz am 16.07.2013 trat zum 01.08.2013 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen für die Berechnung des Entgelts sind die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation im Bereich Kindergarten von 1 zu 15 (§ 10 Abs. 4). Weiterhin haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Aufgrund der darin enthaltenen neuen Regelungen zur Finanzierung der Einrichtungen werden zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Träger der Kindertageseinrichtung Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen.

In diesen Vereinbarungen wird u.a. die Höhe des Betreuungsentgeltes je Betreuungsart festgelegt.

In den Entgelten sind alle Sach-, Personal- und Investitionskosten enthalten. Nicht enthalten sind Verpflegungsaufwendungen und die zusätzlichen Kosten für die individuelle Förderung.

Die Entgeltverhandlung für die Jahre 2014 und 2015 fand am 24.09.2013 statt.

Die Höhe der Beteiligung des Landes gemäß § 18 Abs. 2 KiföG M-V und des Landkreises Ludwigslust gemäß § 19 Abs. 1 KiföG M-V an der Kindertagesförderung für das Jahr 2016 fällt gegenüber dem Vorjahr höher aus. Mit Schreiben vom 24.11.2015 teilte uns der Landkreis Ludwigslust-Parchim die Höhe der Landesmittel für das Jahr 2016 mit, die in Höhe eines Anteils von 28,8 % durch den Landkreis ergänzt wird.

Als Anlage ist die Berechnung für die Gebührensätze der Kita 2016 beigelegt.

Aufteilung zwischen Gemeinde und Eltern im Verhältnis 50% zu 50%

Die als Anlage beigefügte Berechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben, wonach die Gemeinde von dem nach Abzug der Förderung durch Land und Kreis verbleibenden Restbetrag mindestens 50 % zu tragen hat.

Aus den neuen Landes- und Kreismitteln (s. Anlage) ergibt sich folgender Änderung der Elternbeiträge für:

#### Ganztagsförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag / € bisher (2015)	Elternbeitrag / € neu ab 2016
Kinderkrippe	339,12	325,92
Kindergarten	145,57	139,13
Hort	100,35	96,17

#### Teilzeitförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag / € bisher (2015)	Elternbeitrag / € neu ab 2016
Kinderkrippe	203,47	195,55
Kindergarten	87,34	83,48
Hort	60,21	57,70

#### Halbtagsförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/€ bisher (2015)	Elternbeitrag / € neu ab 2016
Kinderkrippe	181,51	176,23
Kindergarten	79,42	76,84

**Der Entwurf der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 14. Mai 2007 enthält die aufgeführten Regelungen. Aus haushaltsrelevanten Gründen wird die Beschlussfassung lt. Anlage empfohlen (s. Satzungsentwurf).**

**Sollte von der o.g. Regelung abgewichen werden, ist dies bei der Beschlussfassung anzugeben.**

## **Beschlussvorschlag:**

### **1. Beschlussantrag**

„ In Auswertung der Entgeltverhandlungen für 2016 zwischen der Gemeinde Alt Krenzlin sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, (siehe Anlage) erfolgt die Aufteilung des Betreuungsentgeltes für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte zwischen Gemeinde und Eltern wie folgt:

- Kinderkrippe	Gemeinde 50 %, Eltern 50 %
- Kindergarten	Gemeinde 50 %, Eltern 50 %.
- Hort	Gemeinde 50 %, Eltern 50 %

Die Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 14. Mai.2007 ist entsprechend zu ändern (9. Änderung) .“

und

### **2. Beschlussantrag**

“Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 14.Mai 2007 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage).”

#### **Anlage/n:**

1. Berechnung der Gebührensätze
2. Entwurf der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin
3. Information Landkreis neue Landes- und Kreismittel

#### **Notizen:**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung  
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

**Kostenübersicht für das Jahr 2016**

Gültig ab 01.01.2016

Monatliche Entgelte pro belegten Platz - alle Beiträge in Euro

		<b>Ganztags- betreuung</b>		<b>Teilzeit- betreuung</b>		<b>Halbtags- betreuung</b>	
<b>Krippe</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>917,17</b>		<b>550,30</b>		<b>458,59</b>	
	Landesmittel	206,00		123,60		82,40	
	Kreismittel	59,33		35,60		23,73	
	verbleibende Kosten	651,84		391,10		352,46	
	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>325,92</b>		<b>195,55</b>		<b>176,23</b>	
	<b>Elternbeitrag</b>	<b>325,92</b>		<b>195,55</b>		<b>176,23</b>	
<b>Kinder- garten</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>423,81</b>		<b>254,29</b>		<b>211,91</b>	
	Landesmittel	113,00		67,80		45,20	
	Kreismittel	32,54		19,53		13,02	
	verbleibende Kosten	278,27		166,96		153,69	
	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>139,14</b>		<b>83,48</b>		<b>76,85</b>	
	<b>Elternbeitrag</b>	<b>139,13</b>		<b>83,48</b>		<b>76,84</b>	
<b>Hort</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>280,57</b>		<b>168,34</b>			
	Landesmittel	68,50		41,10			
	Kreismittel	19,73		11,84			
	verbleibende Kosten	192,34		115,40			
	<b>Gemeindeanteil</b>	<b>96,17</b>		<b>57,70</b>			
	<b>Elternbeitrag</b>	<b>96,17</b>		<b>57,70</b>			

Mit Änderung der Zuweisung der Landesmittel i.V.m. der Beteiligung des örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kostenübersicht unabhängig von der Entgeltvereinbarung zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Unterschrift Träger

Unterschrift Gemeinde

## ENTWURF

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG) vom 1.4.2004 (GVOBl. M-V S 179 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V S.452), der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.11.2012, der Kita-Benutzungssatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 14.09.2007, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### **9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 14. Mai 2007 (Kita-Gebührensatzung)**

zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2015

#### **Art. 1**

**Die Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2015, wird wie folgt geändert:**

#### **1. Der § 3 (Gebührensatz), Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

(1) Die Gebühren betragen für :

Ganztagsförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/Euro
Kinderkrippe	325,92
Kindergarten	139,13
Hort	96,17

Teilzeitförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/Euro
Kinderkrippe	195,55
Kindergarten	83,48
Hort	57,70

## Halbtagsförderung

Art der Förderung	Elternbeitrag/Euro
Kinderkrippe	176,23
Kindergarten	76,84

### **Art. 2 Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung der Gemeinde Alt Krenzlin für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

### **Art. 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Alt Krenzlin, den \_\_\_\_\_.2015

(DS)

R. Schmidt  
Bürgermeister

# Landkreis Ludwigslust-Parchim

## Der Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

An die Träger  
von Kindertageeinrichtungen im  
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit

**51 – Fachdienst Jugend**

Ansprechpartner

**Herr Meier**

Telefon

**03871 722-5102**

Fax

**03871 72277-5102**

E-Mail

**Robert.Meier@kreis-lup.de**Aktenzeichen  
**51-RM**Dienstgebäude  
**Garnisonsstr. 1  
19288 Ludwigslust**Zimmer  
**C223**Datum  
**24. November 2015**

### Höhe der Beteiligung des Landes gemäß § 18 Abs. 2 KiföG M-V und des Landkreises gemäß § 19 Abs. 1 KiföG M-V an der Kindertagesförderung ab 01.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten im Landkreis Ludwigslust-Parchim gelten folgende Pro-Platz-Förderungen aus Landes- und Kreismitteln ab dem 01.01.2016:

	<b>Ganztags</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Halbtags</b>
Kinderkrippe	265,33 €	159,20 €	106,13 €
Kindergarten	145,54 €	87,33 €	58,22 €
Hort	88,23 €	52,94 €	

Bitte füllen Sie die Anlage I für Ihre Kindertagesstätten aus und reichen Sie diese bis 11.12.2015, von Ihnen und der Gemeinde unterschrieben, als Ergänzung zu den bestehenden Vereinbarungen ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

R. Meier  
Fachgebietsleiter Kindertagesförderung